

Leitfaden
Tiertransport



Version: 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Verantwortlichkeiten	3
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1	Betriebsdaten	4
3	Anforderungen an den Tiertransport.....	4
3.1	Transportmittel und Transportbehälter	5
3.1.1	Zustand und Konstruktion Transportmittel und Transportbehälter	5
3.1.2	Kennzeichnung Transportmittel und Transportbehälter.....	6
3.2	Zulassung und Transportplanung	6
3.2.1	[K.O.] Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km).....	6
3.2.2	Transportplanung	6
3.3	Transportfähigkeit und Tierkennzeichnung	6
3.3.1	Feststellung der Transportfähigkeit und Transportverbote	6
3.3.2	Überprüfung der Tierkennzeichnung	7
3.4	Transportpraxis.....	7
3.4.1	Ver- und Entladen	7
3.4.2	[K.O.] Umgang mit den Tieren	8
3.4.3	[K.O.] Platzangebot.....	9
3.4.4	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten	12
3.5	Reinigung und Desinfektion	13
3.5.1	Transportmittel	13
3.5.2	Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb, zu Viehlade- oder Sammelstellen).....	13
3.5.3	Dung, Einstreumaterial und Futterreste.....	13
3.6	Personal	13
3.6.1	[K.O.] Befähigungsnachweis (für Tiertransporte über 65 km).....	13
3.7	Dokumentation	13
3.7.1	Transportpapiere.....	13
3.7.2	Lieferpapiere	14
3.7.3	[K.O.] Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen).....	14
3.7.4	[K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	14
3.7.5	Zeichennutzung für den Tiertransport	14
4	Definitionen	15
4.1	Zeichenerklärung	15
4.2	Begriffe und Definitionen	15
	Revisionsinformation Version 01.01.2026	16

1 Grundlegendes

Alle Details zur Organisation, zur QS-Systemteilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) veröffentlicht sind. Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien.

1.1 Geltungsbereich

Alle Transportunternehmen, die QS-Tiere (Rinder, Schweine und Geflügel (inkl. Eintagsküken)) auf der öffentlichen Straße transportieren, müssen eine QS-Zulassung haben (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-zertifizierten Betrieb erzeugt, gehalten und/oder vermarktet worden sind). Landwirte und Schlachtunternehmen müssen QS-zugelassene Tiertransporteure einsetzen.

- Stufe Landwirtschaft (inkl. Brütereien) – Produktionsartencodes
 - 52: Transport Eintagsküken eigene Fahrzeuge
 - 53: Transport Eintagsküken 1:1 vertraglich gebundener Spediteur
 - 904: Tiertransportunternehmen (gewerblich)
- Stufe Schlachtung/Zerlegung – Produktionsartencodes
 - 36: Transport Rind/Schwein eigene Fahrzeuge
 - 37: Transport Geflügel eigene Fahrzeuge
 - 38: Transport Rind/Schwein 1:1 vertraglich gebundener Spediteur
 - 39: Transport Geflügel 1:1 vertraglich gebundener Spediteur

Die Kontrolle der Transportunternehmen erfolgt regelmäßig als Dokumentenprüfung, die stichprobenartig von Transportüberprüfungen vor Ort ergänzt wird.

Die Anforderungen an Tierhalter, die eigene Tiere transportieren, sind in den **Leitfäden Rinderhaltung, Schweinehaltung bzw. Geflügelmast/Elterntierhaltung** definiert. Das gilt auch für Tierhalter, die ihre eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge nutzen und die Tiere über eine Entfernung von weniger als 50 km transportieren. Die Anforderungen, die von Schlachthöfen beim Transport von Tieren eingehalten werden müssen, sind im **Leitfaden Schlachtung/Zerlegung** definiert.

Jedes gewerblich tätige Tiertransportunternehmen (Produktionsart 904) muss sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die **Liste der zugelassenen Bündler** ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Transporteure, die ausschließlich für einen Schlachtbetrieb oder eine Brüterei aktiv sind (vertragliche 1:1-Beziehung), können über den Schlachtbetrieb bzw. bei Eintagsküken transport über die Brüterei im QS-System angemeldet werden.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tiertransporteur ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.
- sowie die korrekte Zeichennutzung.

Der Tiertransporteur muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – aufbewahrt werden. Nachweise können in Papierform (analog) oder digital vorliegen.

Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das den Systempartnern im Ereignis- und Krisenfall aktive Unterstützung gewährt und Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt, für Vermögenswerte oder für die Reputation des QS-Systems im Ganzen abzuwenden hilft. Informationen über kritische Ereignisse müssen sofort an QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden.

Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler über ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung) und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

2.1.1 Betriebsdaten

Es muss eine Übersicht mit folgenden Kontakt-/Stammdaten erstellt werden:

- Adresse des Unternehmens und seiner Standorte (bei fehlender Adresse: Geodaten oder Wegbeschreibung) mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer)), QS-Identifikationsnummer Betriebsstätten/Betriebsstandorte
- Firmierung
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle

Diese Daten müssen dem Bündler bei der Anmeldung zum QS-System mitgeteilt werden und aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Transportkapazitäten
- die zu transportierenden Tierarten
- für alle Unternehmen, die über einen Bündler am QS-System teilnehmen: Teilnahme- und Vollmachtserklärung

Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort vorliegen oder einsehbar sein. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden (z. B. Qualitätsmanagementsystem oder HACCP-Konzept). Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Betriebsübersicht mit Kontakt-/Stammdaten, Teilnahme- und Vollmachtserklärung

Ereignisfallmeldung

Es muss dargestellt werden, wie im Ereignis- oder Krisenfall QS schnell und umfassend informiert werden kann (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung).

3 Anforderungen an den Tiertransport

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Vor der Beförderung müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

3.1 Transportmittel und Transportbehälter

3.1.1 Zustand und Konstruktion Transportmittel und Transportbehälter

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch in einwandfreiem Zustand und sauber sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von Tieren über ihnen mit Urin und Kot verunreinigt werden bzw. dass sich diese Verunreinigungen in Grenzen halten, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Rind und Schwein

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können.

Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Für den Umgang mit Rindern müssen Vorrichtungen zu deren Anbindung bereitgehalten werden.

Geflügel

Bei der Verladung der Transportbehälter übereinander sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

- um die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten und
- Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee) und Extremtemperaturen geschützt sein.

Die Fahrzeuge und Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportfahrzeugs standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Beim Transport von Rindern und Schweinen müssen sie so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die beförderte Tierart muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Transportbehälter für Geflügel sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein.

Rinder und Schweine werden grundsätzlich mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkremelemente müssen ausreichend absorbiert werden können.

Tierkontrolle

Fahrzeuge und Transportbehälter müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

3.1.2 Kennzeichnung Transportmittel und Transportbehälter

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, oder Fahrzeuge mit Transportbehälter für den Leberdtertransport müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind. Geschlossene Transportbehälter müssen darüber hinaus eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters („oben“) tragen.

3.2 Zulassung und Transportplanung

3.2.1 [K.O.] Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben (Typ 1 oder 2 für lange Beförderungen gemäß **VO 1/2005**). Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Ausnahme: Für Personen, die Tiere über eine Strecke von maximal 65 km transportieren (gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort), ist keine Zulassung erforderlich.

 Zulassung Transportunternehmer

3.2.2 Transportplanung

Wenn das Transportunternehmen (Organisator) mindestens einen Transportabschnitt einem anderen Transportunternehmen in Auftrag gegeben hat, muss es eine für den Transport verantwortliche Person benennen und gewährleisten, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

Organisatoren müssen bei jeder Beförderung dafür sorgen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird und dass die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden.

 Dokumentation Planung

Wird ein Transportauftrag an einen externen Transportdienstleister übergeben, muss das Transportunternehmen sicherstellen, dass dieses Subunternehmen ebenfalls QS-lieferberechtigt ist.

3.3 Transportfähigkeit und Tierkennzeichnung

3.3.1 Feststellung der Transportfähigkeit und Transportverbote

Tiere dürfen nur zum Transport abgegeben und transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen und festzustellen.

Hinweis: Verantwortlich hierfür sind sowohl der abgebende Tierhalter als auch der Transporteur.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können
- Gliedmaßen oder Beckenfrakturen aufweisen,
- starke Blutungen aufweisen,
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen (z. B. extrem abgemagerte Tiere) oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Das Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.
- Generell dürfen Kälber erst nach vollständigem Verheilen der Nabelwunde transportiert werden. Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden. Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

3.3.2 Überprüfung der Tierkennzeichnung

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein. Es gelten die jeweils nationalen Regelungen (vgl. u. a. **Viehverkehrsverordnung** sowie **EU-Hygienepaket** (VO (EG) Nr. 852 – 853/2004 (Fleischhygieneverordnung)).

Rind

Ein Transportunternehmen darf ein Rind nur übernehmen, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Schwein

Ein Transportunternehmen darf ein Schwein nur übernehmen, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und gemäß **VO (EG) Nr. 853/2004** so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.

Zur Identifizierung des abgebenden Betriebes müssen alle Schlachtschweine zur Anlieferung an einen Schlachthof eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel/Ohrmarke). Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung zur Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) auf den warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheine) sicherstellen.

Geflügel

Zu transportierendes Geflügel muss eindeutig identifiziert sein, und zwar durch:

- Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) Brüterei/Aufzüchter/Mäster
- Lieferdatum
- Rasse
- amtliches Kennzeichen Transport-LKW

und Schlachttiere durch:

- amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung
- amtliches Kennzeichen Transport-LKW

Eintagsküken, welche von Brütereien als QS-Tiere vermarktet werden, müssen auf den warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheinen) eindeutig als QS-Tiere ausgewiesen sein.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

3.4 Transportpraxis

3.4.1 Ver- und Entladen

Anlagen zum Ver- und Entladen am Fahrzeug

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittsflächen müssen rutschfest sein. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, sodass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können.

- Bei Schweinen darf ein Neigungswinkel von 20° (36,4 %) nicht überschritten werden.
- Bei Kälbern darf ein Neigungswinkel von 20° (36,4 %) und bei Rindern ein Neigungswinkel von 26° (48,8 %) nicht überschritten werden.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln geführt, muss die Verladeeinrichtung einen geeigneten Seitenschutz haben, damit die Tiere nicht entweichen, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Rampenanlagen, Hebebühnen und Schutzgitter

Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Die Neigung der Rampenanlagen darf die rechtlichen Vorgaben nicht überschreiten. Beträgt die Neigung der Rampenanlagen mehr als 10°, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen. Hebebühnen und die oberen Ladeflächen sind mit einem Geländer zu sichern, damit die Tiere während der Ver- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können.

Beleuchtung

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

Ver- und Entladen beim Transport in Transportbehältern

Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:

- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird, und um
- sicherzustellen, dass Transportbehälter von mehr als 50 kg mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet sind, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurrst bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

3.4.2 [K.O.] Umgang mit den Tieren

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es ist verboten:

- Tiere zu schlagen oder zu treten
- Auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht
- Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Fell, Gefieder, Flügel, Schwanz oder Ständer hochzuzerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden
- Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend eingesetzt werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die trotz Transportfähigkeit jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Geflügel

Der Absender hat bei innerstaatlichen Transporten von Eintagsküken sicherzustellen, dass:

- Die Eintagsküken innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Tierhalter erreichen.
- In dem Bereich, in dem sich die Küken während des Transports aufhalten, eine Temperatur von 25 bis 30°C herrscht.

Anforderungen an das Fangen

- Zur Vermeidung von Stress ist auf eine angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Zu Beginn der Ausstallung ist auf die Verwendung sauberer Schutzkleidung zu achten. Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Stallungen muss das Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden. Alternativ können Einwegschuhe verwendet werden.
- Alle Personen, die Tiere fangen, müssen Kenntnis im tierschonenden Umgang mit Geflügel besitzen. Wenn externe Fängerkolonnen eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass der Kolonnenführer nachweislich geschult ist und seinerseits dafür Sorge trägt, dass die Fänger über den tierschonenden Umgang mit Schlachtgeflügel (z. B. tierschutzgerechtes Fangen und Verladen von Geflügel) spätestens vor dem Fangen entsprechend unterwiesen worden sind (vgl. Arbeitshilfe Musterprotokoll „Einsatz von Fängerkolonnen zur Verladung“).

Hinweis: Schulungen für Kolonnenführer sind jährlich zu wiederholen. Schulungsnachweise über die durchgeführten Schulungen sind dem auftraggebenden Tierhalter vorzulegen. Der Fangplan sollte das Gewicht des Geflügels berücksichtigen und ausreichende Pausen zwischen den Verladungen erlauben.

Absondern beim Verladevorgang und beim Transport

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden und sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten¹
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
- ausgewachsene Zuchteber¹
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren
- behornte Tiere getrennt von unbehornten Tieren¹
- rivalisierende Tiere
- angebundene Tiere getrennt von nicht angebondenen Tieren

Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

3.4.3 [K.O.] Platzangebot

Rind

Ladedichte und Gruppengröße beim Transport

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs ausgewachsenen Rindern bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Das Platzangebot für Rinder muss mindestens den folgenden Werten entsprechen:

Tabelle 1: Platzangebot für Rinder beim Transport

Kategorie	ungefähres Gewicht [kg]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	> 700	> 1,60

¹ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.

Lieferpapiere

Schweine

Ladedichte und Gruppengröße beim Transport

Alle Schweine müssen während des Transports mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Im Falle von Mastschweinen und Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: bis zu 20 Mastschweine bzw. Zuchtläufer
- Im Falle von Mastschweinen und Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: bis zu 15 Mastschweine bzw. Zuchtläufer
- bis zu 5 Sauen

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Tabelle 2: Gruppengröße für Ferkel beim Transport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Gemäß **VO (EG) Nr. 1/2005** darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m² nicht überschritten werden (Mindestanforderung).

Allerdings muss das Platzangebot für Schweine mindestens den folgenden Werten entsprechen:

Tabelle 3: Platzangebot für Schweine beim Transport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m²/Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m²/Tier]
45	0,28	über 120	0,70

Geflügel

Platzangebot beim Transport von Geflügel und Eintagsküken in Transportbehältern

Für Schlachtgeflügel sind bei diesen Ladedichten je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Das Platzangebot für Geflügel muss mindestens den folgenden Werten entsprechen:

Tabelle 4: Ladedichte für Geflügel (ohne Eintagsküken) beim Transport in Transportbehältern

Geflügel, ausgenommen Eintagsküken Lebendgewicht [bis zu kg je Tier]	Fläche [cm²/kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

Tabelle 5: Ladedichte beim Transport von Eintagsküken in Transportbehältern

Eintagsküken	Fläche je Tier [cm²]	Anzahl der Tiere je Behältnis oder Behältnis	
		mindestens	höchstens
Hühner	25	10	105
Puten	35	8	40

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

 Dokumentation der Ladedichte

3.4.4 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten

Während der Beförderung über acht Stunden sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Tiere mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle zwölf Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Rind und Schwein

Die Beförderungsdauer für Rinder und Schweine darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden darf jedoch für Rinder und Schweine verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.2 Begriffe und Definitionen) von Rindern und Schweinen erfüllt sind.

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind wie folgt einzuhalten:

- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- Nach dieser Zeit müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Zusätzlich sind für lange Beförderungen von Rindern und Schweinen folgende Anforderungen einzuhalten:

- Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden.
- Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind, nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km. Zusätzlich müssen Kälber, bei langen Beförderungen außerhalb Deutschlands mehr als 14 Tage alt sein, wenn sie nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.
- Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.

Abweichend hiervon darf die Beförderungsdauer für Rinder und Schweine bei Transporten innerhalb Deutschlands zum Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 °C beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Beförderungsdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

Geflügel

Geflügel muss mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als zwölf Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet.

Eintagsküken müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 24 Stunden, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.

Dokumentation

Die Beförderungsdauer und Ruhezeiten sowie die Tierversorgung müssen dokumentiert werden.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung

3.5 Reinigung und Desinfektion

3.5.1 Transportmittel

Fahrzeuge, Transportbehälter und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten transportiert worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Der Fahrer sollte die landwirtschaftlichen Betriebe, Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betreten (Schwarz-Weiß-Prinzip). Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verlässt, muss er saubere Schutzkleidung anlegen.

Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

3.5.2 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb, zu Viehlade- oder Sammelstellen)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Tiere zum Schlachtbetrieb, zu Viehlade- oder Sammelstellen transportiert, für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger), ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

 Desinfektionskontrollbuch

Hinweis: Das Desinfektionskontrollbuch kann mit dem Transportkontrollbuch kombiniert werden.

Der Transportunternehmer hat über Art und Verbrauch des verwendeten Desinfektionsmittels schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

 Dokumentation Art und Verbrauch Desinfektionsmittel

3.5.3 Dung, Einstreumaterial und Futterreste

Dung, Einstreumaterial und Futterreste, die bei Verladung und Transport anfallen, müssen unschädlich beseitigt werden oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

3.6 Personal

3.6.1 [K.O.] Befähigungsnachweis (für Tiertransporte über 65 km)

Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss beim Unternehmen vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Ausnahme: Für Personen, die Tiere über eine Strecke von maximal 65 km transportieren (gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort) ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.7 Dokumentation

3.7.1 Transportpapiere

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Transportpapiere mitzuführen, (z. B. Viehhandels- und Transportkontrollbuch, Transporterklärung), die folgenden Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Ort und Tag der Übernahme der Tiere sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers

- Tag der Abgabe der Tiere sowie Name und Anschrift des Übernehmers
- die Registriernummer des Transportunternehmens sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeuges
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind vor Beginn des Transports einzutragen.

 Viehhandels- und Transportkontrollbuch, Transporterklärung

3.7.2 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mast-/Aufzuchtbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren folgende Angaben aufgeführt werden zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) des Absenders (also des Ursprungsbetriebes, z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Brüterei)
- Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) des Transporteurs

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

Hinweis: Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss für Schlachttiere die **Lebensmittelketteninformation** (z. B. Standarderklärung) vom Tierhalter erstellt werden, die an den Schlachthof übermittelt werden muss. Die Vorlage der Lebensmittelketteninformation ist Voraussetzung für die Annahme der Tiere. Die Anmeldung zur Schlachtung muss in Abstimmung mit dem Schlachthof rechtzeitig erfolgen. Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

Beim Transport von Schweinen und Geflügel ist zudem ein Herkunftsnachweis gemäß **VO (EG)**

Nr. 1337/2013 mit den Tieren mitzuführen.

Rinder dürfen nur verbracht werden, wenn sie von einem Stammdatenblatt begleitet sind.

 Stammdatenblatt

3.7.3 [K.O.] Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

Alle Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Straßentransportmittel

3.7.4 [K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der **Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005** gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss den Tiertransport während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten und anschließend mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

 Fahrtenbuch für lange Beförderungen

3.7.5 Zeichennutzung für den Tiertransport

Das QS-Prüfzeichen ist ein geschütztes Konformitätszeichen für Produkte, die nach den Anforderungen des Systemhandbuchs hergestellt und vermarktet werden. Die Systempartner sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch Vertrag mit QS (Systemvertrag) oder durch ausdrückliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist. Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe dieses Vertrages/dieser Vereinbarung und dem **Gestaltungskatalog** zulässig.

Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet.

QS-zugelassene Tiertransporteure können das QS-Prüfzeichen nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen nur mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ nutzen.

Darstellungsbeispiel:



4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

⇒ Dieses Zeichen kennzeichnet Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens.

Hinweise sind durch **Hinweis:** *kursiver Text* kenntlich gemacht.

4.2 Begriffe und Definitionen

- **Beförderung**
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.
- **Transport**
Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QS-Tiere**
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und/oder vermarktet worden sind.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

Revisionsinformation Version 01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	Umstrukturierung: Ereignis- und Krisenmanagement vorher eigener Prüfpunkt (2.1.2 <i>Ereignis- und Krisenmanagement</i>) – inhaltlich beibehalten, zu 2.1 <i>Allgemeinen Systemanforderungen</i> verschoben.	01.01.2026
2.1.1 Betriebsdaten	Umstrukturierung: Anforderungen an die Ereignisfallmeldung verschoben (zuvor 2.1.2 <i>Ereignis- und Krisenmanagement</i> , als eigenes Prüfkriterium gestrichen).	01.01.2026
2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement	Streichung: Als eigenes Prüfkriterium gestrichen – inhaltlich verschoben zu 2.1 <i>Allgemeine Systemanforderungen</i> und 2.1.1 <i>Betriebsdaten</i> .	01.01.2026
3.1.1 Zustand und Konstruktion Transportmittel und Transportbehälter	Klarstellung: Zustand des Transportfahrzeugs, insbesondere bei Transport mit Zwischendecks.	01.01.2026
3.4.1 Ver- und Entladen	Klarstellung: Erweiterte Schutzvorrichtung beim Verladen der Tiere, wenn die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt.	01.01.2026
3.4.2 [K.O.] Umgang mit den Tieren	Klarstellung: Einsatz elektrischer Treibhilfen nur, wenn Tiere trotz Transportfähigkeit Fortbewegung verweigern.	01.01.2026
3.6.1 [K.O.] Befähigungsnachweis (für Tiertransporte über 65 km)	Klarstellung: Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.	01.01.2026
3.7.2 Lieferpapiere	Streichung: Hinweis, dass Tiertransporteur als Überbringer fungiert, wurde gestrichen.	01.01.2026

Leitfaden **Tiertransport**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de